

Aktenzeichen: 4 AZR 463/78

LAG Hamm Urteil des BAG vom 18.Juni 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 4 Ausschußfristen, § 5 Abs. 4; Rahmen-Tarifvertrag für den Groß- und Außenhandel in Nordrhein-Westfalen vom 9./13. Dezember 1971 (RTV) § 9; BGB §§ 242, 271, 781; ZPO §§ 139, 448, § 697 a.F.

Leitsätze:

1. Auch der Anspruch des Arbeitgebers auf Rückzahlung eines Gehaltsvorschusses ist ein "sonstiger Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis", der von der Ausschußfrist des § 9 RTV erfaßt wird. Dasselbe gilt für einen Anspruch des Arbeitgebers auf Darlehensrückzahlung dann, wenn das Darlehen dem Arbeitnehmer im Hinblick auf das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis und für dessen Zwecke gewährt worden ist.
2. Wenn ein Tarifvertrag vorsieht, daß Ausschußfristen nicht gelten sollen für "Schadensersatzansprüche aus einer mit Strafe bedrohten Handlung" (§ 9 Nr. 5 RTV), so bedarf es seitens des Gläubigers eines substantiierten Tatsachenvortrages dazu, aufgrund welchen strafbaren Verhaltens der Schuldner den Schaden herbeigeführt hat. Der bloße Hinweis auf eine Vorschrift des StGB reicht nicht aus.
3. Die Tatsache, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer Verwandte sind, ändert nichts daran, daß bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für das Arbeitsverhältnis die einschlägigen Tarifverträge gelten.
4. Die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 5 TVG greifen auch dann ein, wenn der abgelaufene Tarifvertrag zuvor für das betreffende Arbeitsverhältnis nur kraft Allgemeinverbindlichkeit gegolten hatte.
5. Die Anwendung des § 448 ZPO setzt das Bestehen einer gewissen Wahrscheinlichkeit für das entsprechende Vorbringen der zu vernehmenden Prozeßpartei voraus (vgl. BGH LM Nr. 5 zu § 448 ZPO).



4 AZR 463/78

1o Sa 166o/77 Hamm

Verkündet am
18. Juni 198o

gez. Regul,
Verwaltungsangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Juni 198o durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Trautmann für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 13. Mai 1978 - 1o Sa 166o/77 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Inhaberin der Klägerin ist die Schwester des Beklagten. Sie befaßt sich geschäftlich mit dem Großhandel von Rolläden. Der Kläger war vom 18. Juli 1974 bis 30. Juni 1976 für den Betrieb der Klägerin tätig. Über die rechtliche Qualifikation dieser Vertragsbeziehung besteht zwischen den Parteien Streit.

Am 1. Januar 1976 gab der Beklagte der Klägerin gegenüber eine schriftliche Erklärung ab, in der es u.a. heißt:

"Lohnvorschuß-Schuld bei Fa. I. L , C

Hiermit versichere ich, daß ich in der Zeit vom Anbeginn der Beschäftigung bei meiner Schwester und Inhaberin des Geschäfts Lohnvorschuß ohne weitere Belege in Höhe von 8.054,-- DM erhalten habe. Dieser Betrag ist von mir in Gegenwart des Ehemannes der Inhaberin geprüft und anerkannt worden. Ich versichere, daß ich diesen Betrag bis Ende 1978 in vollem Umfang zurückzahlen werde. Weiterhin versichere ich, daß ich so lange für meine Schwester arbeiten werde, bis meine Gesamtschuld bei ihr getilgt ist. Sollte ich vorher aufhören oder gekündigt werden, so ist meine Schwester berechtigt, diesen Betrag bei meinem jeweiligen Arbeitgeber in voller Summe anzufordern."

Außerdem gab der Beklagte auch noch die nachfolgenden schriftlichen Erklärungen gegenüber der Klägerin ab, und zwar am 31. Januar 1976:

"Achthundertzweiunddreißig

von I. L an Herrn H. D im Jan. 76
als Kredit gezahlt in bar (lt. von H. D
geprüfter Liste Nr. 7)"

und am 28. Februar 1976:

"Eintausendzweihundertneunundachtzig

von I. L an Herrn H. D im Febr. 76
als Kredit gezahlt in bar lt. von H. D
geprüfter Liste Nr. 8".

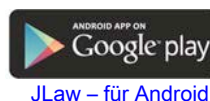
Bei den in den vorgenannten Erklärungen in Bezug genommenen Listen handelt es sich um Provisionslisten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit ihrer beim Amtsgericht Lippstadt erhobenen, von dort an das Landgericht Paderborn verwiesenen und von dort nochmals an das Arbeitsgericht Paderborn weiterverwiesenen Klage hat die Klägerin den Beklagten unter Bezugnahme auf seine schriftlichen Erklärungen auf Zahlung von 10.175,-- DM nebst 10 v.H. Zinsen seit dem 1. Mai 1976 in Anspruch genommen. Gegenüber den Vorinstanzen hat sie vorgetragen, zwischen den Parteien habe ein Arbeitsverhältnis bestanden. Die eingeklagten Geldbeträge seien dem Beklagten als Gehaltsvorschuß und als Darlehen für Zwecke des Arbeitsverhältnisses gezahlt worden. Da die Parteien Verwandte seien, sei fraglich, ob zwischen ihnen Tarifverträge angewendet werden könnten. Sollte das dennoch für den Rahmen-Tarifvertrag für den Groß- und Außenhandel in Nordrhein-Westfalen vom 9./13. Dezember 1971 (RTV) zutreffen, so komme jedenfalls dessen tarifliche Ausschußfrist nicht zur Geltung. Die Berufung des Beklagten darauf sei arglistig. Mit Rücksicht auf die schlechte Vermögenslage des Beklagten sei die von ihm anerkannte Klageforderung bis zum Jahresende 1978 gestundet worden. Eine frühere Klageerhebung sei daher für sie sinnlos gewesen. Schließlich handele es sich bei dem geschuldeten Geldbetrag um erschwindelte Gelder. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 10.175,-- DM nebst 10 v.H. Zinsen seit dem 1. Mai 1976 zu zahlen,

hilfsweise diese Beträge am 31. Dezember 1978 zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, auf die von ihm abgegebenen schriftlichen Erklärungen könne sich die Klägerin nicht stützen. Die Unterschriften unter diese Erklärungen habe er nur geleistet, weil ihm die Klägerin damit gedroht habe, daß er kein Geld mehr bekommen werde, wenn er nicht unterschreibe. Inzwischen habe er die Erklärungen auch wirksam angefochten. Zwar habe es sich bei den eingeklagten Geldbeträgen um Gehaltsvorschüsse aus einem Arbeitsverhältnis gehandelt. Die Beträge seien von ihm aber im wesentlichen schon zurückgezahlt



- 4 -

und ihm zudem Stundung gewährt worden. Jedenfalls sei die eingeklagte Forderung durch den Ablauf der tariflichen Ausschußfrist des § 9 RTV untergegangen. Der Geltung dieses Tarifvertrages stehe die Verwandteneigenschaft der Prozeßparteien nicht entgegen. Eines strafbaren Verhaltens gegenüber der Klägerin habe er sich nicht schuldig gemacht.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 10.175,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Mit Recht halten die Vorinstanzen die Klage für unbegründet.

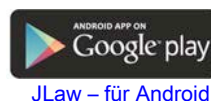
Unschädlich ist, daß der Rechtsstreit zweimal, nämlich zuerst vom Amtsgericht Lippstadt an das Landgericht Paderborn und dann nochmals von diesem an das dortige Arbeitsgericht, verwiesen worden ist. Die erste Verweisung erfolgte nämlich aus den speziellen Gründen des § 697 ZPO a.F., weil innerhalb der allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit für die Klageforderung das Landgericht und nicht das Amtsgericht zuständig war (§ 23 Ziff. 1 GVG a.F.). In derartigen Fällen ist eine zweifache Verweisung unbedenklich rechtlich möglich (BGH AP Nr. 6 zu § 36 ZPO).

Wie schon das Arbeitsgericht geht auch das Landesarbeitsgericht davon aus, daß zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Dies bestätigt auch der Inhalt des zwischen den Parteien am 1. September 1974 abgeschlossenen schriftlichen Vertrages, wonach der Beklagte von der Klägerin als Angestellter mit Vertreteraufgaben (§ 84 Abs. 2 HGB) beschäftigt worden ist.

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Hieran zu zweifeln hatten die Vorinstanzen keinen Anlaß, nachdem beide Parteien gegenüber dem Landgericht Paderborn ausdrücklich vorgetragen hatten, zwischen ihnen habe ein Arbeitsverhältnis bestanden, und das Landgericht Paderborn deswegen den Rechtsstreit an das dortige Arbeitsgericht zuständigkeitshalber verwiesen hat.

Wenn demgegenüber die Klägerin erstmals in der Revision einwendet, der Beklagte sei nicht ihr Arbeitnehmer gewesen, sondern habe als selbständiger Handelsvertreter im Sinne der §§ 1 Abs. 2 Nr. 7, 84 Abs. 1 HGB für sie gearbeitet, so kann dieser Vortrag schon deswegen nicht berücksichtigt werden, weil damit notwendigerweise neue Tatsachen verbunden sind, die in der Revisionsinstanz nach § 561 ZPO nicht mehr angebracht werden können. Außerdem steht dieses Revisionsvorbringen der Klägerin in auffälligem Gegensatz zu ihrem früheren Vortrag.

Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß aufgrund seiner Allgemeinverbindlichkeit für das Arbeitsverhältnis der Parteien bis zu seinem Ablauf am 31. Dezember 1975 der Rahmentarifvertrag für den Groß- und Außenhandel in Nordrhein-Westfalen vom 9./13. Dezember 1971 gegolten hat (§ 5 Abs. 4 TVG). Da die Klägerin Großhandel mit Rolläden betreibt und der Beklagte bei ihr nach den Feststellungen der Vorinstanzen als Angestellter mit Vertreteraufgaben tätig war, fallen beide Parteien unter den persönlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages (§ 1 Nr. 1). Für den örtlichen Geltungsbereich ergibt sich das aus § 1 Nr. 2 Unterabs. 2 RTV. Wie das Landesarbeitsgericht weiter zutreffend ausführt, hat der RTV nach dem 31. Dezember 1975 zwischen den Parteien gemäß § 4 Abs. 5 TVG nachwirkend weitergegolten. Dabei geht das Landesarbeitsgericht mit Recht davon aus, daß hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation der Nachwirkung kein Unterschied danach besteht, ob der Tarifvertrag zuvor aufgrund beiderseitiger Organisationszugehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG normativ und zwingend oder aufgrund seiner Allgemeinverbindlichkeit



nach § 5 Abs. 4 TVG - wie vorliegend - gegolten hatte (vgl. dazu BAG 12, 194 [196] = AP Nr. 11 zu § 5 TVG; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band II/1, S. 690; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl., Band II, S. 391 sowie 511; Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 4 Rdnr. 187).

Demgegenüber kann sich die Klägerin in der Revision nicht erfolgreich darauf berufen, daß ihre Inhaberin die Schwester des Beklagten ist. Zwar mag es zutreffen, daß zwischen näheren Verwandten bei gemeinsamer geschäftlicher Betätigung nach der Lebenserfahrung eine gesellschaftsrechtliche Verbindung im allgemeinen näherliegt als ein Arbeitsverhältnis. Gleichwohl hat nach den den Senat bindenden Feststellungen der Vorinstanzen trotz ihrer verwandtschaftlichen Beziehung zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis bestanden, das auch unter Verwandten unbedenklich rechtlich möglich ist (vgl. Nikisch, aaO, 3. Aufl., Band I, S. 114). Trifft das aber - wie vorliegend - im Einzelfall zu, dann kommen ungeachtet der Verwandteneigenschaft von Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch die jeweils in Betracht kommenden Tarifverträge zur Anwendung, da das geltende Tarifvertrags- und Tarifrecht insoweit keine Ausnahme vorsieht.

Zwar hat das Landesarbeitsgericht die Klageansprüche nicht näher rechtlich charakterisiert. Das ist jedoch unschädlich, weil sie, selbst wenn sie einmal bestanden haben sollten, jedenfalls durch Ablauf der heranzuziehenden tariflichen Ausschußfrist, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend folgert, untergegangen sind. Hierzu bestimmt § 9 RTV:

"2. Der Anspruch auf vorgenannte Vergütungen sowie alle sonstigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind binnen 3 Monaten nach Fälligkeit dem anderen Vertragspartner gegenüber schriftlich geltend zu machen. Die Klage ist spätestens innerhalb eines weiteren Monats nach Ablauf vorgenannter Frist zu erheben.....

- 7 -

4. Eine Geltendmachung von Ansprüchen nach Ablauf der in den Ziffern 2 und 3 genannten Fristen ist ausgeschlossen; das gleiche gilt bei Nichterfüllung der dort genannten Voraussetzungen.
5. Die Ausschlußfristen zur Geltendmachung und Klageerhebung gelten nicht für Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen und mit Strafe bedrohten Handlungen."

Im Ergebnis zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß die mit der Klage geltend gemachten Forderungen "sonstige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis" (§ 9 Nr. 2 RTV) sind. Die Klägerin stützt ihre Ansprüche nämlich auf gewährte Gehaltsvorschüsse und im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis für dessen Zwecke gewährte Arbeitgeberdarlehen. Dem widerspricht auch der Beklagte nicht. Unbedenklich ist aber ein Anspruch auf Rückzahlung eines Gehaltsvorschusses ein "sonstiger Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis" (vgl. BAG AP Nr. 64 zu § 4 TVG Ausschlußfristen). Dasselbe trifft aber auch für einen Darlehensanspruch des Arbeitgebers dann zu, wenn das Darlehen - wie vorliegend - im Hinblick auf ein zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer bestehendes Arbeitsverhältnis für dessen Zwecke gewährt worden ist. Unter diesen Umständen kommt entgegen der Meinung der Parteien den schriftlichen Erklärungen des Beklagten keine besondere rechtliche Bedeutung mehr zu, zumal sie ersichtlich nach ihrem Wortlaut nur seine bestehenden Verbindlichkeiten aus dem Arbeitsverhältnis der Parteien bestätigen sollten und damit die Bedeutung deklaratorischer Schuldanerkenntnisse haben (vgl. BAG AP Nrn. 1 - 3 zu § 781 BGB).

Nach seinen entsprechenden Feststellungen geht das Landesarbeitsgericht weiter davon aus, daß die eingeklagten Forderungen im Sinne von § 271 Abs. 1 BGB jedenfalls bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Parteien fällig sein sollten. Die diesbezügliche Auslegung der entsprechenden individuellen Willenserklärungen der Parteien durch das Landesarbeitsgericht ist revisionsrechtlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

nicht zu bestanden. Sie ist rechtlich möglich und verstößt nicht gegen die allgemeinen Auslegungsgrundsätze der §§ 133, 157 BGB, auch nicht gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze. Alle wesentlichen Umstände sind insoweit vom Landesarbeitsgericht berücksichtigt worden. Eine weitergehende Überprüfung durch den Senat kommt insoweit entgegen der Meinung der Klägerin nicht in Betracht (vgl. das Urteil des Senats AP Nr. 4 zu § 1 TVG Tarifverträge: Metallindustrie mit weiteren Nachweisen). Für die Auslegung des Landesarbeitsgerichts spricht im übrigen insbesondere der von ihm hervorgehobene Umstand, daß der Beklagte für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Parteien bezüglich der dann noch verbleibenden Rückzahlungsansprüche der Klägerin sicherheitshalber seine Ansprüche auf Zahlung von Arbeitsentgelt gegen einen späteren Arbeitgeber abgetreten hat.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist weiterhin anzunehmen, daß vorliegend die Anwendung der tariflichen Ausschlußfrist nicht gegen Treu und Glauben verstößt, obwohl das grundsätzlich rechtlich möglich ist (vgl. das Urteil des Senats AP Nr. 1 zu § 7o BAT mit weiteren Nachweisen, auch AP Nrn. 41 und 42 zu § 4 TVG Ausschlußfristen; Hueck-Nipperdey, aaO, Band II/1, S. 638; Wiedemann-Stumpf, aaO, § 4 RdNr. 404 ff.). Ob die entsprechenden Voraussetzungen im Einzelfalle erfüllt sind, liegt jedoch wiederum im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanzen und ist daher revisionsgerichtlich nur beschränkt nachprüfbar. Dabei berücksichtigt der Senat auch, daß die Rechtswirkungen des Ablaufes von tariflichen Ausschlußfristen jedenfalls nur ausnahmsweise durch die Anwendung des Grundsatzes von § 242 BGB verhindert werden sollen, was in aller Regel nur möglich ist bei einer vom jeweiligen Anspruchsgegner veranlaßten Fristversäumung oder bei persönlichen Ausnahmesituationen auf der Gläubigerseite. Beides liegt nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht vor. Auch insoweit ist die Beurteilung des Landesarbeitsgerichts frei von Verstößen gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze und sind alle wesentlichen Tatumstände berücksichtigt worden.



Entgegen der Annahme der Revision steht dieser Beurteilung nicht entgegen, daß der Beklagte seine Verbindlichkeiten schriftlich bestätigt und Zahlungsbereitschaft bis zu einem bestimmten Termin gegenüber der Klägerin bekundet hat. Die besonderen Voraussetzungen der Entscheidung BAG AP Nr. 46 zu § 4 TVG Ausschlußfristen sind nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts vorliegend nicht gegeben. Entscheidend ist insbesondere, daß die Klageforderung nach den den Senat bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bereits am 30. Juni 1976 fällig war. Auch insoweit kommt entgegen der Annahme der Revision eine andere Beurteilung nicht schon allein deswegen in Betracht, weil die Prozeßparteien Verwandte sind. Zudem hat das Landesarbeitsgericht auch diesen Umstand berücksichtigt.

Sachlich richtig ist der Hinweis der Revision, daß die tarifliche Ausschlußfrist des § 9 Nr. 4 RTV nicht eingreifen würde, wenn es sich bei der Klageforderung um "Schadensersatzansprüche aus einer mit Strafe bedrohten Handlung" handeln würde (§ 9 Nr. 5 RTV). Hiernach soll nach dem Willen der Tarifvertragsparteien die von ihnen normierte tarifliche Ausschlußfrist dann nicht eingreifen, wenn es um Schadensersatzansprüche gleich welcher Art geht, die auf ein nach den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedrohtes, also insbesondere nach dem StGB strafbares Verhalten der anderen Vertragspartei zurückgehen. Damit setzt die Tarifnorm zugleich seitens des Anspruchsberechtigten in diesen Fällen einen ggf. zu beweisenden substantiierten Tatsachenvortrag des Inhalts voraus, aufgrund welchen strafbaren Verhaltens der Schuldner den eingeklagten Schaden herbeigeführt hat. Der bloße Hinweis auf eine Vorschrift des StGB reicht dazu nicht aus.

Diesen Anforderungen genügt der entsprechende Vortrag der Klägerin gegenüber den Instanzgerichten nicht. Wenn die Klägerin in der Berufungsbegründung lediglich ausgeführt hat:



- 10 -

"Die tariflichen Ausschlußfristen sind auch deshalb nicht anwendbar, weil der Rechtsgrund für das Rückzahlungsbegehren strafbare Handlungen des Beklagten sind. Wenn in der Erklärung vom 1.1.1976 die Rede ist von "Lohnvorschuß ohne weitere Belege", so stellt das im Klartext dar, daß es sich um erschwindelte Gelder durch den Beklagten handelt.",

so nimmt das Landesarbeitsgericht mit Recht an, daß hierin zwar ein allgemein gehaltener Hinweis auf den gesetzlichen Betrugstatbestand des § 263 StGB zu erblicken ist, aber keine substantiierte Darlegung eines Sachverhaltes, der nach § 9 Nr. 5 RTV bewirkt, daß die tarifliche Ausschlußfrist nicht zur Geltung kommt.

Schließlich führt das Landesarbeitsgericht noch in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise aus, daß der Beklagte sich entgegen dem Vortrag der Klägerin auch nicht etwa während des Prozeßverlaufes durch eine neuerliche individuelle Willenserklärung zur Erfüllung der mit der Klage verfolgten Ansprüche bereit erklärt hat.

Unbegründet sind auch die prozessualen Rügen der Revision. Zu Unrecht rügt die Klägerin nach § 139 ZPO, sie sei von den Vorinstanzen nicht auf die für sie ungünstigen Rechtsfolgen des Eingreifens einer tariflichen Ausschlußfrist hingewiesen worden. Auf diese Rechtsfolgen ist nämlich die Klägerin bereits vom Arbeitsgericht hingewiesen worden. Zudem muß bei jedem Arbeitsverhältnis mit der Geltung von Tarifverträgen und damit auch mit dem Eingreifen tariflicher Ausschlußfristen gerechnet werden. Daß zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis bestehe, hat die Klägerin indessen schon gegenüber den beiden mit dem Rechtsstreit befaßten Gerichten der allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit selbst vorgetragen, so daß es deswegen auch zur Verweisung an das Arbeitsgericht kam.

Unbegründet ist auch die weitere auf § 139 ZPO gegründete Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht hätte dem eine strafbare Handlung des Beklagten behauptenden Vortrag der Klägerin näher nachgehen müssen. Dieser Vortrag



war nämlich derart unsubstantiiert, daß eine entsprechende Aufklärungspflicht und Aufklärungsmöglichkeit des Landesarbeitsgerichts nicht bestand. Zudem ist auch in der Revisionsinstanz von der Klägerin nicht ausgeführt worden, was sie noch ergänzend vorgetragen hätte, wenn das Landesarbeitsgericht entsprechende Auflagen gemacht oder Fragen gestellt hätte. Damit liegt insoweit entgegen der Meinung der Klägerin auch kein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG vor.

Auch die auf eine Verletzung des § 448 ZPO gestützte Verfahrensrüge greift nicht durch. Das Landesarbeitsgericht hatte nämlich keine Veranlassung, nach dieser Vorschrift die Inhaberin der Klägerin anstatt des Beklagten als Partei zu vernehmen. Dabei übersieht die Klägerin, daß sie ihren eigenen Parteivortrag mit den allgemeinen Beweismitteln des Zivilprozesses zu beweisen hatte und daß dabei subsidiär allenfalls die Vernehmung ihres Prozeßgegners, des Beklagten, als Partei in Betracht kam (§ 445 ZPO). Für eine Vernehmung der Inhaberin der Klägerin als Partei von Amts wegen nach § 448 ZPO wäre demgegenüber nur dann Raum gewesen, wenn für ihr entsprechendes Parteivorbringen bereits eine gewisse Wahrscheinlichkeit bestanden hätte (vgl. BGH LM Nr. 5 zu § 448 ZPO; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 38. Aufl., § 448 Anm. 1 A; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., S. 659; Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 448 II 1; Thomas-Putzo, ZPO, 10. Aufl., § 448 Anm. 1). Davon kann aber schon deswegen keine Rede sein, weil die Klägerin bereits in erster Instanz unterlegen war.

Die Kosten ihrer erfolglosen Revision trägt die Klägerin nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Metzger

Trautmann

